

Vorlagefragen

1. Sind das Unionsrecht, insbesondere Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ sowie die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz, der unmittelbaren Wirkung und der Verhältnismäßigkeit sowie das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen *Sole-Mizo Zrt.* (C-13/18) und *Dalmandi Mezőgazdasági Zrt.* (C-126/18) (im Folgenden: Urteil des EuGH) dahin auszulegen, dass sie der Praxis eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, mit der es nicht möglich ist, über die Umsatzsteuerzinsen hinaus auch Zinsen zu berechnen, um dem Steuerpflichtigen einen Ausgleich für die den Wert des betreffenden Betrags beeinträchtigende Geldentwertung zu bieten, die auf dem Ablauf der Zeit in Anschluss an den früheren Erklärungszeitraum bis zur tatsächlichen Zahlung der Zinsen beruht, wenn nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Zinsen auf den Betrag der zu viel entrichteten abzugsfähigen Mehrwertsteuer, der aufgrund der Voraussetzung der Entgeltzahlung nicht zurückerlangt werden konnte, unter Anwendung des auf den Basiszinssatz der Zentralbank plus zwei Prozentpunkte festgelegten, den kurzfristigen Kreditzins auf dem Geldmarkt unstrittig abdeckenden Zinssatzes gemäß den Steuerzeiträumen so zu berechnen sind, dass die Zinsen ab dem Tag, der auf den Tag der Einreichung des Formulars der Mehrwertsteuererklärung folgt, in dem der Steuerpflichtige einen Mehrwertsteuerüberschuss angegeben hat, der aufgrund der Voraussetzung der Entgeltzahlung auf den folgenden Erklärungszeitraum zu übertragen war, bis zum letzten Tag der Einreichung des Formulars der folgenden Mehrwertsteuererklärung laufen?
2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Sind das Unionsrecht und das Urteil des EuGH, auf die in Frage 1 Bezug genommen wird, dahin auszulegen, dass es mit ihnen vereinbar ist, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats den für die Geldentwertung geltenden Zinssatz entsprechend der Höhe der Inflationsrate festsetzt?
3. Sind das Unionsrecht und das Urteil des EuGH, auf die in Frage 1 Bezug genommen wird, dahin auszulegen, dass sie der Praxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die bei der Bestimmung des Betrags der Geldentwertung auch den Umstand berücksichtigt, dass bis zum Eintritt der „Voraussetzung der Entgeltzahlung“, d. h. bis zur Zahlung des Gegenwerts der Ware oder Dienstleistung dem betreffenden Steuerpflichtigen der um die Erwerbssteuer erhöhte Gegenwert zur Verfügung stand bzw. die über die während des Zeitraums der Geldentwertung verzeichnete Inflationsrate hinaus auch die Länge des Zeitraums berücksichtigt, in dem der Steuerpflichtige auf die Mehrwertsteuer verzichten musste (diese nicht zurückfordern konnte)?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2022 von Leon Leonard Johan Veen gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. April 2022 in der Rechtssache T-436/21, Veen/Europol

(Rechtssache C-444/22 P)

(2022/C 340/29)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Leon Leonard Johan Veen (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mandzák)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben;
- die Sache zur Verhandlung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Gericht aufzugeben, über die Erstattung der Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Für das Rechtsmittel werden insgesamt vier Rechtsmittelgründe angeführt. Das Gericht habe die Sache rechtlich falsch beurteilt und das materielle Recht falsch angewandt, insbesondere hinsichtlich der Haftung der Beklagten für den Schaden und ihrer Verpflichtung, personenbezogene Daten im Rahmen eines Abgleichs zu verarbeiten. Das Gericht habe ferner das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Handeln der Beklagten und dem Schadensfall zu Unrecht verneint und das angefochtene Urteil unzureichend begründet.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Juli 2022 von der Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-423/14 RENV, Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE/Kommission

(Rechtssache C-445/22 P)

(2022/C 340/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE (vertreten durch die Rechtsanwälte N. Korogiannakis, I. Drillerakis und E. Rantos)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-423/14 RENV, Larko/Kommission (T-423/14 RENV, EU:T:2022:268), aufzuheben,
- die Sache an das Gericht zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen und
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgenden Grund:

Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Feststellung des Gerichts, dass die Maßnahme 2 (staatliche Garantie von 2008) der Rechtsmittelführerin einen Vorteil verschafft habe

Die Feststellung des Gerichts, dass die Maßnahme 2 (staatliche Garantie von 2008) ihr einen Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verschafft habe, sei in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft.

Erstens habe das Gericht Nr. 3.2 Buchst. d der Garantiemitteilung fehlerhaft beurteilt und zweitens die Beweislast unter Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs fehlerhaft zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat verteilt.

Darüber hinaus beruhe die Feststellung im angefochtenen Urteil auf Gesichtspunkten, die völlig unzureichend seien und jedenfalls unter Verstoß gegen die Vorgabe des Gerichtshofs im Urteil vom 26. März 2020, Larko/Kommission (C-244/18 P, EU:C:2020:238), zeitlich nicht vor Gewährung der Maßnahme 2 lägen.

Schließlich sei diese Feststellung lediglich auf eine negative Vermutung gestützt, die auf dem Fehlen von Informationen, die eine gegenteilige Schlussfolgerung zuließen, beruhe, ohne dass es sonstige Anhaltspunkte für die positive Feststellung eines solchen Vorteils gebe.
